



Marktgemeinde Abtenau
5441 Abtenau, Markt 165

Tel. 06243/2214-0, Fax DW 30
e-mail: gemeinde@abtenau.at

EAP 101

Abtenau, am 2. März 2010

Hundehalteverordnung - Leinenpflicht

Aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Abtenau vom 22. Februar 2010 wird zur Vermeidung von Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen von Personen verordnet:

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Abtenau müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen sowie auf allgemein zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.



Der Bürgermeister

Johann Quehenberger
(Johann Quehenberger)

Angeschlagen am: 3. März 2010
Abgenommen am: 19. März 2010

